

Betr.: 2. Änderung (vereinfachtes Verfahren) des Bebauungsplanes  
Nr. 27 (Türnich zwischen Hauptstraße, Nußbaumallee, Mühlen-  
graben, B 264

Der Rat der Gemeinde Türnich hat in seiner Sitzung vom 11. März 1971 beschlossen:

Die Baulinien und Baugrenzen der Gebäude nordöstlich, südöstlich, südwestlich an der Tiefgarage zwischen der Nußbaumallee, den Planstraßen Flurstück 46 sowie Flurstück 66 und der Hauptstraße werden aufgehoben. Dafür werden Baugrenzen festgesetzt, die im Abstand von 1,50 m an den Längsseiten von den bisherigen Baulinien oder Baugrenzen außerhalb der bisher geltenden Baufläche verlaufen. Am 3- und 4-geschossigen Gebäudeteil des südwestlichen Baublockes verläuft die neue Baugrenze an der südöstlichen Seite 6,00 m parallel zur bisherigen Baugrenze, an der südwestlichen Seite 2,50 m parallel zur bisherigen Baugrenze.

An den Kopfseiten der Baublöcke werden die Baulinien aufgehoben und in Baugrenzen umgewandelt.

An der nordwestlichen Kopfseite des Baublockes nordöstlich der Tiefgarage wird die Baugrenze um 1,00 m in nordwestlicher Richtung, an der nordöstlichen Kopfseite des 2-geschossigen Baublockes südöstlich der Tiefgarage wird die Baugrenze um 5,00 m in nordöstlicher Richtung, und an der nordwestlichen Kopfseite des Baublockes südwestlich der Tiefgarage wird die Baugrenze um 1,00 m in nordwestlicher Richtung verschoben.

An der nordöstlichen Seite der Baublöcke nordöstlich und südwestlich der Tiefgarage werden für die Aufzugstürme Baugrenzen festgesetzt.

Die Bauflächen dieser Aufzugstürme haben eine Größe von 4,00x4,00m. Sie schließen an die neuen Baugrenzen an mit einem Abstand von 19,00 m von den neuen nordwestlichen Baugrenzen der Baublöcke.

Die Baulinien und Baugrenzen im Baubereich der ebenerdigen Gebäude südöstlich der Nußbaumallee (Flurstück 29) werden aufgehoben. Dafür werden Baugrenzen festgesetzt, die sich im Bereich der neuen Erschließungsstraße mit den Straßenbegrenzungslinien decken. An der Nußbaumallee haben die neuen Baugrenzen einen Abstand von 3,00 m, an den nordöstlichen und südwestlichen Grenzen des Flurstückes 29 haben die neuen Baugrenzen einen Abstand von 3,00 m.

Die durch diese Änderung betroffenen, bisher geltenden Festsetzungen werden aufgehoben.

Falls innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe dieses Beschlusses von den Betroffenen bei der Gemeinde keine Stellungnahme eingeht, wird die Zustimmung zu der Änderung angenommen.

*Kämpgen*  
gez. (Kämpgen)

Beglaubigt:

*Scheipers*  
(Scheipers)  
Gemeindebaurat